

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 19. Mai 2015,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 19. Mai 2015

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler, Michael Gasser, Roswitha Heidmann, Thomas Hügler, Michael Kefer, Regina Keller, Markus Keune, Dr. Dirk Kölblin, Oliver König, Herbert Luckmann, Siegfried Markstahler, Erwin Mick, Jonas Muth, Matthias Nahr, Dr. Peter Schalk, Ralf Schmidt, Martin Schneider, Helmut Schundelmeier, Karl-Theo Trautmann, Dimitrios Vetos, Martin Weiler, Gerda Weiser, Peter Welz
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberamtsrat Karl-Friedrich Braun
Oberamtsrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Amtsrätin Sarah Blache
Kassenverwalter Hartmut Ehret (zu TOP 7)
Amtsrat Günther Traber (zu TOP 3)
Umweltbeauftragter Holger Weis (zu TOP 12)
Roland Reimann, Gemeindevollzugsdienst (zu TOP 3)
Ute Freund, Leiterin der Gemeindebücherei (zu TOP 4)
4. Sonstige Personen: Axel Reichert, Architekturbüro Böwer-Eith-Murken (Freiburg), zu TOP 4
Ralph Beck, Beck Projektmanagement GmbH, zu TOP 4
Geschäftsführender Rektor Thomas Gaißer zu TOP 4
Rektor Markus Felder zu TOP 4
Lars Stukenbrock, FFW-Gesamtkommandant, zu TOP 6
Ingenieur Liebold, Ingenieurbüro Unger, zu TOP 13

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 11. Mai 2015 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 13. Mai 2015 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 26 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: GR R. Feißt (verhindert),
GR R. Kopfmann (verhindert),
GR E. Padelat (krank),
GR F. Schlotter (Urlaub);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 10 Personen

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. April 2015
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Vorstellung des Gemeindevollzugsdienstes (GVD) 740/2015
4. Schulentwicklungsplanung Teningen; 735/2015
 - a) Integration der Gemeindebücherei
 - b) Entscheidung über die Zusammenlegung der Schulen während der Bauphase
5. Schulentwicklungsplanung Teningen; Vergabe der Container-Kombination 727/2015
6. Erlass einer neuen Feuerwehrsatzung 724/2015
7. Grundsatzbeschluss zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in der Gemeinde Teningen 733/2015
8. Ausbau der Kaiserstuhlbahn; Planfeststellungsabschnitt Ost, Gottenheim bis Bahlingen; Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme 734/2015

- | | |
|---|----------|
| 9. Sanierung des Hochhauses in der "Albrecht-Dürer-Straße 32",
Teningen
Vergabe der
a.) Landschaftsbauarbeiten
b.) Errichtung von Nebengebäuden | 717/2015 |
| 10. Änderung der Eintrittspreise für das Freizeitbad Teningen | 732/2015 |
| 11. 5. Änderung Bebauungsplan "Kalkgrube" (Bebauungsplan und
örtliche Bauvorschriften), Teningen;
a.) Änderungsbeschluss gem. §§ 2 i.V.m. § 13 a BauGB im
beschleunigten Verfahren | 728/2015 |
| 12. Mitgliedschaft im Verein "Strategische Partner - Klimaschutz am
Oberrhein e.V." | 725/2015 |
| 13. Sanierung des Hochwasserrückhaltebeckens Seebach im Ortsteil
Köndringen;
Bekanntgabe einer Eilentscheidung | 738/2015 |
| 14. Bauanträge | 731/2015 |
| 15. Anfragen und Bekanntgaben | |

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. April 2015

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. April 2015 wurde bekanntgegeben:

1. Sitzungsniederschriften vom 24. März 2015
2. Grundstücksangelegenheiten

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

3.

Vorstellung des Gemeindevollzugsdienstes (GVD)

Vorlage: 740/2015

Aufgrund der erfolgten Ausschreibung wurde Roland Reimann zum 23. Februar 2015 als Gemeindevollzugsbediensteter eingestellt. Nach Absolvierung eines entsprechenden Lehrganges und bestandener Prüfung trat er seinen Dienst nun am 8. Mai 2015 an.

Herr Reimann hat sich in der heutigen Sitzung dem Gemeinderat kurz persönlich vorgestellt.

4.

Schulentwicklungsplanung Teningen:

a) Integration der Gemeindebücherei

b) Entscheidung über die Zusammenlegung der Schulen während der Bauphase

Vorlage: 735/2015

In der Gemeinderatssitzung vom 28. April 2015 wurde entsprechend der Empfehlung des Projektbegleitausschusses folgender Beschluss gefasst:

„Der vorliegenden flächenreduzierten und auf die Fördertatbestände der neuen Schulbaurichtlinie optimierten Planung wird grundsätzlich zugestimmt. Ausgenommen davon sind die Raumaufteilungen im Bereich des Neubauriegels welche im Zusammenhang mit der Schulbibliothek stehen. Die Planungen werden auf dieser Basis fortgesetzt und die Vorbereitung des Bauantrages in Auftrag gegeben. Die offenen Fragen im Zusammenhang mit der Schulbibliothek werden ergänzt.“

Eine zukunftsfähige Schule muss den neuen Lernkonzepten und neuen pädagogischen Anforderungen gerecht werden. Insbesondere die geforderte Kompetenz-Orientierung mit den beinhalteten Fähigkeiten zum selbstorganisierten Lernen soll einen direkten und eigenständigen Zugang zu Wissensbeständen ermöglichen. Dabei sind adäquat ausgerüstete Bibliotheken bzw. Medienzentren eine Kernforderung. Alle bisher zur Diskussion gestellten Entwurfsvarianten und auch die aktuelle im Grundsatz beschlossene Variante haben stets die Ausführung einer Schulbibliothek berücksichtigt. Im Zuge der Diskussion um die Ausgestaltung, den Flächenbedarf und die Anforderungen an eine Schulbibliothek stellte sich die Frage, inwiefern eine Schulbibliothek eine Konkurrenzsituation zur bestehenden Gemeindebücherei darstellt. Dies ist zweifellos nicht von der Hand zu weisen, so dass Konzepte zur Integration der Gemeindebücherei in den Neubauriegel am Schulzentrum als langfristig wirtschaftlich und städtebaulich sinnvoll erscheinen. Eine gemeinsame Schulbibliothek-Gemeindebücherei weist zahlreiche Synergieeffekte auf. Neben den Auswirkungen in wirtschaftlicher Hinsicht ist aus städtebaulicher Sicht unstrittig, dass eine Verlagerung ins Schulzentrum folgende Vorteile bieten könnte:

- ✓ höhere Wohndichte mit potentieller Kundschaft im Oberdorf
- ✓ zukünftiger Wegfall der Scheffelschule würde sich negativ auf Ausleihzahlen auswirken.

a) Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
		24	0

Folgendes beschlossen:

Die Gemeindebücherei wird in den Neubauriegel im Schulzentrum Teningen integriert und als eine kombinierte „Schulbibliothek/Gemeindebücherei“ ausgeführt.

Die Architekten und Fachplaner werden beauftragt, auf dieser Basis die Entwurfsplanungen (Leistungsphase 3 HOAI) komplett fertigzustellen.

Persönliche Erklärung von Gemeinderat Trautmann:

„Aufgrund der fehlenden Anlagen zu den finanziellen Auswirkungen habe ich mich der Stimme enthalten.“

b) Zur Abwägung des Zeitpunktes der Zusammenführung der Werkrealschule am Standort Köndringen standen die Alternativen „Umzug nach Baugenehmigung“ bzw. „Umzug in den Schulsommerferien 2015“ zur Debatte.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
		26	0

Folgendes beschlossen:

Die Werkrealschule wird in den Schul-Sommerferien 2015 komplett am Standort Köndringen zusammengeführt.

5.

Schulentwicklungsplanung Teningen; Vergabe der Container-Kombination Vorlage: 727/2015

Im Zuge des ersten Bauabschnittes am Schulzentrum Teningen ist die Auslagerung verschiedener Klassenzimmer in Raumcontainer notwendig. Dies betrifft Klassenzimmer der Werkrealschule Teningen (Gebäude B) und der Realschule Teningen (Gebäude A). Die notwendigen Klassenzimmercontainer sind auf zwei Standorte verteilt:

Standort 1 = Schulzentrum Teningen, Bereich Lechhalle

Standort 2 = Schulzentrum Köndringen

In der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 5. Mai 2015 wurde darüber informiert, dass die Vergabe der Containerbauarbeiten im Zuge der Schulerweiterungs-

planungen im Benehmen mit den Fraktionssprechern und dem Projektbegleitausschuss direkt im Gemeinderat in der heutigen Sitzung erfolgen soll. Auf eine Vorberatung im Technischen Ausschuss musste ausnahmsweise verzichtet werden, da der Submissionstermin erst am 12. Mai 2015 stattfinden konnte.

Die Containerbauarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Zum Submissionstermin lagen fünf Angebote vor, wovon in der Wertungsstufe I drei Bieter von der Wertung ausgeschlossen werden mussten. Zwei Bieter konnten zur Wertung zugelassen werden. Günstigster Bieter ist die Firma KB Container GmbH (96132 Schlüsselfeld).

Finanzielle Auswirkungen:

Laut Kostenberechnung wurden für die Containerbauarbeiten 800.000 EUR kalkuliert.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	26	0	0

Folgendes beschlossen:

Das Gewerk „Container-Kombination Schulpavillon“ wird zum Angebotspreis von

	Preis EUR (incl. MwSt.)
Los 1	275.842,00
Los 2	289.408,00
Summe	565.250,00

an die Firma KB Container GmbH (Schlüsselfeld) vergeben.

6.

Erlass einer neuen Feuerwehrsatzung

Vorlage: 724/2015

Durch die Novelle zum Feuerwehrgesetz, neu bekanntgemacht im Jahr 2010, ist die Feuerwehrsatzung den neuen rechtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Der Feuerwehrausschuss hat eine Neufassung erarbeitet und diese in seiner Sitzung am 13. März 2014 einstimmig verabschiedet. Die vorliegende Neufassung entspricht der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Mit der Novelle neu eingeführt wurde der Begriff der „Einsatzabteilung“, der an die Stelle der bisherigen „Aktivenabteilung“ trat. Eine Aufnahme in die Feuerwehr ist bereits ab dem 17. Lebensjahr möglich, eine Teilnahme an Einsätzen jedoch erst ab dem 18. Lebensjahr. Außerdem wurde ein Probejahr eingeführt. Bei einem wichtigen Grund kann der ehrenamtliche Feuerwehrdienst beendet werden; Beispiele nennt das Feuerwehrgesetz mit fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten.

Zusätzlich in die Satzung aufgenommen wurde § 19, um dem Datenschutz gerecht

zu werden und die Persönlichkeitsrechte der Feuerwehrangehörigen zu schützen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	26	0	0

Folgende Satzung beschlossen:

Gemeinde Teningen

Landkreis Emmendingen

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Teningen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 19. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) *Die Freiwillige Feuerwehr Teningen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Teningen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.*
- (2) *Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus*
 1. *den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in Heimbach, in Köndringen, in Nimburg und in Teningen,*
 2. *der Seniorenabteilung,*
 3. *der Jugendfeuerwehr und*
 4. *dem Musikzug der Abteilung Köndringen.*

§ 2

Aufgaben

- (1) *Die Feuerwehr hat*
 1. *bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu*

schützen und

2. *zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.*

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) *Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 7 Abs. 2.14 Hauptsatzung der Gemeinde Teningen)*
 1. *mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und*
 2. *mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.*

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) *In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die*
 1. *das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,*
 2. *den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,*
 3. *geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,*
 4. *sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,*
 5. *nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,*
 6. *keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und*
 7. *nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.*

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens zehn Jahre betragen.

- (2) *Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehr-*

angehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.*
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Bürgermeister und Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.*
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.*

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr*
 - 1. die Probezeit nicht besteht,*
 - 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,*
 - 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,*
 - 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,*
 - 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,*
 - 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,*
 - 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder*
 - 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.*

- (2) *Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn*
- 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,*
 - 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,*
 - 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder*
 - 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.*

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) *Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.*
- (4) *Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.*
- (5) *Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere*
- 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,*
 - 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,*
 - 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder*
 - 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.*

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) *Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.*

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) *Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses*

zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG),
 1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nrn. 1 und 2 befreit werden.

- (8) *Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nrn. 1 und 2.*
- (9) *Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 EUR ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.*

§ 6

Seniorenabteilung

- (1) *In die Seniorenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 und Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.*
- (2) *Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Seniorenabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige des Musikzugs der Abteilung Köndringen übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige des Musikzugs bleiben.*
- (3) *Der Leiter der Seniorenabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.*
- (4) *Der Leiter der Seniorenabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Seniorenabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.*
- (5) *Die Angehörigen der Seniorenabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Seniorenabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.*

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) *Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Gruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden.*
- (2) *In die Jugendfeuerwehr können Personen vom vollendeten neunten bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie*
 1. *den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,*
 2. *geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,*
 3. *sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,*
 4. *nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,*
 5. *keinen Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und*
 6. *nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.*

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (3) *Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn*
 1. *er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,*
 2. *er aus der Jugendfeuerwehr austritt,*
 3. *die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,*
 4. *er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,*
 5. *er das 18. Lebensjahr vollendet oder*
 6. *der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.*
- (4) *Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vor-*

läufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang „Jugendfeuerwehrwart“ besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.*
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.*

§ 8 Musikzug

- (1) In den Musikzug der Abteilung Köndringen können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die*

- 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,*
- 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,*
- 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,*
- 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,*
- 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und*
- 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.*

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens zehn Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend. Werden Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst im Musikzug endet, wenn der ehrenamtlich Tätige*

- 1. aus dem Musikzug ausscheidet,*
- 2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,*
- 3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,*
- 4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder*

5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.

- (3) *Der Leiter des Musikzugs und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihres Zuges auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.*
- (4) *Der Leiter des Musikzugs ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seines Zuges verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter des Musikzugs unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.*
- (5) *Angehörige des Musikzugs, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 FwG und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie*
- 1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,*
 - 2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,*
 - 3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und*
 - 4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen.*
- (6) *Angehörige des Musikzugs, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.*

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

- 1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und*
- 2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.*
- 3. Weitere Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, können eine geeignete Ehrung erhalten.*

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

- 1. Feuerwehrkommandant,*
- 2. Abteilungskommandanten,*
- 3. Leiter der Seniorenabteilung und der Jugendfeuerwehr,*
- 4. Feuerwehrausschuss,*
- 5. Abteilungsausschüsse,*
- 6. Hauptversammlung,*
- 7. Abteilungsversammlungen.*

§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.*
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.*
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.*
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer*
 - 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,*
 - 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und*
 - 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.*
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.*
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.*
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach*

der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,

2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,

3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und

4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,

5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Seniorenabteilung, des Musikzugs und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,

7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,

8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen wer-

den (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

- (13) *Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.*

§ 12 Unterführer

- (1) *Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie*
- 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,*
 - 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und*
 - 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.*
- (2) *Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.*
- (3) *Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.*

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) *Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.*
- (2) *Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.*
- (3) *Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und*

sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.*
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.*

§ 14

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus dreizehn auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Dabei sollen die Abteilungen entsprechend ihrer Stärke vertreten sein. *)*
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an*
 - der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,*
 - die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),*
 - der Leiter der Seniorenabteilung,*
 - der Jugendfeuerwehrwart und*
 - der Leiter des Musikzugs.*
- (3) Dem Feuerwehrausschuss gehören als beratendes Mitglied an*
 - der Schriftführer und*
 - der Kassenverwalter.*
- (4) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.*
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.*
- (6) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.*
- (7) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.*

- (8) *Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.*
- (9) *Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.*
- (10) *Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der*
- *Einsatzabteilung in Heimbach aus vier gewählten Mitgliedern,*
 - *Einsatzabteilung in Köndringen aus sieben gewählten Mitgliedern,*
 - *Einsatzabteilung in Nimburg aus fünf gewählten Mitgliedern und bei der*
 - *Einsatzabteilung in Teningen aus neun gewählten Mitgliedern.*

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten und als beratendes Mitglied der Schriftführer und der Kassenverwalter an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschriften über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 15

Ausschüsse bei der Seniorenabteilung, der Jugendfeuerwehr und dem Musikzug

- (1) *Bei der Seniorenabteilung, der Jugendfeuerwehr und dem Musikzug können Ausschüsse gebildet werden. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und jeweils fünf gewählten Mitgliedern der jeweiligen Abteilung. Die Mitglieder werden in den Abteilungsversammlungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt.*
- (2) *Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer und der Kassenverwalter an.*
- (3) *Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.*

§ 16

Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) *Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuer-*

wehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.*
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.*
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.*
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.*
- (6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei der Seniorenabteilungen, der Jugendfeuerwehr und dem Musikzug gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.*

§ 17 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.*
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.*
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.*
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehr-*

ausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so erfolgt bei der darauf folgenden Hauptversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.*
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.*
- (7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Seniorenabteilung, der Jugendfeuerwehr und im Musikzug gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.*

§ 18

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.*
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 - 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,*
 - 2. Erträgen aus Veranstaltungen,*
 - 3. sonstigen Einnahmen,*
 - 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.**
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.*
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.*

- (5) *Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.*
- (6) *Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Seniorenabteilung, der Jugendfeuerwehr und des Musikzugs werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.*

§ 19

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) *Die Feuerwehr erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Angehörigen der Gemeindefeuerwehr unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten. Die Berechtigung zur Erfassung und der Umfang der erhobenen Daten ergeben sich aus dem Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg sowie dem Bundesdatenschutzgesetz*
- (2) *Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist nur erlaubt, sofern hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.*
- (3) *Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.*
- (4) *Angehörige können jederzeit gegenüber dem Kommandanten der Veröffentlichung von Einzelfotos ihrer Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und es werden die genannten Fotografien von der Homepage der Feuerwehr Teningen entfernt.*

§ 20

Inkrafttreten

- (1) *Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*
- (2) *Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 22. Mai 1990 außer Kraft.*

Teningen, den 19. Mai 2015

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

*) derzeit:

Abt. Teningen = 4, Abt. Köndringen = 4, Abt. Heimbach = 3, Abt. Nimburg = 2

7.

Grundsatzbeschluss zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in der Gemeinde Teningen **Vorlage: 733/2015**

1. Ausgangslage und rechtliche Rahmenbedingungen

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Kommunen in Baden-Württemberg verpflichtet, bis spätestens 1. Januar 2020 vom bisherigen Buchführungsstil der Kameralistik auf die Doppik umzustellen. Diesen Wechsel haben bisher überwiegend größere Städte (z.B. Freiburg, Offenburg, Donaueschingen, Rottweil) und fast alle Landkreise vollzogen.

Die Umstellung auf das neue Rechnungswesen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum „Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken“ (KIVBF). Für kleinere und mittlere Kommunen wurde vom Rechenzentrum für die Geschäftsprozesse der Doppik eigens eine Lösung „dvv.Finzen Kommunale Doppik SMART“ entwickelt.

2. Grundzüge des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR)

Das NKHR ist Teil des Neuen Steuerungsmodells und verfolgt das Ziel einer effizienteren Steuerung der Kommunalverwaltungen. Dabei wird die Umstellung von einer zahlungswirksamen auf eine ressourcenorientierte Darstellung der kommunalen Haushaltswirtschaft und des Rechnungswesens angestrebt. Anstelle der bisherigen Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) soll durch Schlüsselprodukte und die Vorgabe von Zielen für kommunale Dienstleistungen eine Output orientierte und transparente Verwaltung geschaffen werden. Teil des Reformprojekts ist auch der Wechsel vom kameralen auf den doppischen Rechnungsstil. Das NKHR bedient sich der Doppik, um an Steuerungsinformationen zu gelangen und anhand dessen das Ressourcenverbrauchskonzept darstellen zu können, aus welchem die steuerungsrelevanten Informationen gewonnen werden. Durch die Darstellung des gesamten Aufwands soll ein verbessertes wirtschaftliches Handeln ermöglicht werden. Der nicht zahlungswirksame Ressourcenverbrauch ist dabei eine wichtige Komponente.

Das NKHR beinhaltet zusätzlich das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit und

Nachhaltigkeit. Ziel ist es, den gesamten Ressourcenverbrauch innerhalb eines Haushaltsjahres durch entsprechende Erträge innerhalb derselben Periode zu decken. Dadurch soll erreicht werden, dass die Generation, die den Werteverzehr verursacht und die bereitgestellten Ressourcen verbraucht, diese auch erwirtschaftet.

3. Grundzüge der kommunalen Doppik

Gemäß den Regelungen in § 77 Abs. 3 GemO und § 37 GemHVO müssen die Gemeinden ihren Haushalt anhand der doppelten Buchführung darstellen. Diese sieht als Kernelement die Drei-Komponentenrechnung vor:

- Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung):
Beinhaltet alle Aufwendungen und Erträge einer Rechnungsperiode; ihr Saldo erhöht oder vermindert das Eigenkapital in der Vermögensrechnung.
- Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung):
Beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen einer Rechnungsperiode; ihr Saldo erhöht oder vermindert die liquiden Mittel in der Vermögensrechnung.
- Vermögensrechnung (Bilanz):
Beinhaltet die Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmittel; ihre Form richtet sich nach § 52 GemHVO.

4. Projektorganisation in der Gemeinde Teningen

Der Umfang des Projekts erfordert eine professionelle Projektorganisation, weshalb ein Projektteam aus sämtlichen Bereichen der Verwaltung zusammengestellt wurde. Die Projektorganisation, aufgeteilt in die einzelnen Teilprojekte sowie die vorgesehenen Mitarbeiter, und der erste Entwurf des Zeitplans wurden den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Neben dem enormen personellen Arbeitsaufwand ist auch mit erheblichen Kosten zu rechnen. Da jedoch eine gesetzliche Verpflichtung besteht, dass jede Kommune bis 1. Januar 2020 umgestellt haben muss, sind diese Kosten unumgänglich.

Die Kosten ergeben sich im Wesentlichen aus:

- Schulungen und Fortbildung der Mitarbeiter,
- neue Software,
- neue Hardware,
- externe Unterstützung.

Die einzelnen Teilprojektgruppen haben die Aufgabe, die notwendigen Kosten hierfür schnellstmöglich zu ermitteln und zusammenzustellen, damit diese in den Haushaltsjahren 2016 bis 2018 planmäßig bereitgestellt werden können.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	26	0	0

Folgendes beschlossen:

1. Der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wird grundsätzlich zugestimmt.
2. Als Einführungszeitpunkt wird der 1. Januar 2019 festgelegt, welcher gleichzeitig der Stichtag zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz ist.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung und Umsetzung des Projekts so voranzutreiben, damit eine Umstellung zum 1. Januar 2019 sichergestellt wird.
Die dafür notwendig werdenden Haushaltsmittel werden in den Haushaltsjahren 2016, 2017 und 2018 zur Verfügung gestellt.

8.

Ausbau der Kaiserstuhlbahn; Planfeststellungsabschnitt Ost, Gottenheim bis Bahlingen;

Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme
Vorlage: 734/2015

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 27. April 2015 das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Kaiserstuhlbahn eingeleitet. Das Verfahren beginnt zunächst mit der Anhörung für den ersten Teil des Ausbaus der Kaiserstuhlbahn. Die Unterlagen für den Planfeststellungsabschnitt Ost werden ab dem 6. Mai 2015 in den betroffenen Gemeinden Bahlingen, Teningen, Eichstetten, Bötzingen und Gottenheim einen Monat lang zur Einsicht ausliegen.

Mit dem Ausbau der Kaiserstuhlbahn wird das nachhaltige Mobilitätskonzept des Landes konsequent vorangetrieben. Im Rahmen des Nahverkehrskonzeptes „Breisgau-S-Bahn 2020“ soll die Eisenbahninfrastruktur der Kaiserstuhlbahn in einem Gesamtprojekt ausgebaut werden. Mit dem sog. Abschnitt Ost hat die SWEG die Planfeststellung des ersten von drei Abschnitten beim für die Planfeststellung zuständigen Regierungspräsidium beantragt.

In diesem ersten Schritt sind Oberleitungen zur Elektrifizierung der Strecke geplant. Der Bahnhof Nimburg soll zum Kreuzungsbahnhof ausgebaut werden. Darüber hinaus sollen die Leit- und Sicherungstechnik erweitert und die Bahnsteiglängen auf 105 Meter vereinheitlicht werden. Daneben sind auch Änderungen im Wirtschaftsweernetz sowie Änderungen an Haltepunkten und Bahnhöfen vorgesehen.

In der Gemeinderatssitzung vom 16. November 2004 wurde bereits das Bauvorhaben bezüglich der vorgesehenen Umbaumaßnahmen auf Gemarkung Nimburg und am

Bahnhaltepunkt Nimburg erörtert. Der Gemeinderat hat die vorgetragenen Erläuterungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Am 19. März 2014 fand in der Nimberghalle im Ortsteil Nimburg eine öffentliche Bürgerinformation statt. Das Projekt wurde erläutert. Die Bürger hatten die Gelegenheit, Fragen zu stellen.

Am 27. April 2015 hat das Regierungspräsidium Freiburg den Bekanntmachungstext zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens übersandt. Das Regierungspräsidium teilt mit, dass die Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Offenlage an die betroffenen Gemeinden übersandt werden.

Am 29. April 2015 und 13. Mai 2015 wurde der Bekanntmachungstext im Amtsblatt der Gemeinde Teningen veröffentlicht.

Die Planfeststellungsunterlagen mit Erläuterungsbericht werden von Mittwoch, 6. Mai 2015, bis einschließlich Freitag, 5. Juni 2015, im Rathaus Teningen während der üblichen Dienstzeiten ausgelegt. Die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind ab Beginn der Offenlage auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums (www.rp-freiburg.de) unter Punkt „Abteilung“ in der Navigationsleiste der Startseite, dann die Auswahl „Referat 24 – Recht, Planfeststellung“, dort unter „Planfeststellungen“ zugänglich gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ende der Auslegung, also bis einschließlich Freitag, 19. Juni 2015, schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Freiburg oder bei den betroffenen Gemeinden Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendungsfrist endet am 19. Juni 2015.

Die Planfeststellungsunterlagen lagen zur Vorberatung im Technischen Ausschuss am 5. Mai 2015 bei der Gemeindeverwaltung noch nicht vor. Nach dem aktuellen Sitzungskalender ist die nächste Sitzung des Technischen Ausschusses am 16. Juni 2015, die darauffolgende Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2015 vorgesehen.

Im Benehmen mit dem Technischen Ausschuss wurde aus Gründen der Fristenwahrung auf eine Vorberatung der Stellungnahmen der Gemeinde ausnahmsweise verzichtet.

Erläuterung der wesentlichen Maßnahmenpunkte auf Gemarkung Nimburg:

Der Bahnhof Nimburg wird zur Realisierung des Nahverkehrskonzeptes „Breisgau-S-Bahn 2020“ für die S-Bahn-Linie S11 (Seebrugg – Freiburg Hauptbahnhof – Gottenheim – Endingen) benötigt. Der geplante Doppelspurabschnitt am Kreuzungsbahnhof Nimburg ermöglicht den wirtschaftlichen Zugverkehr im verlässlichen Halbstundentakt zwischen Gottenheim und Endingen.

Durch die Errichtung der rund 1,2 km in Richtung Endingen ausgedehnten Bahnhofsgleise des Bahnhofes Nimburg kann der effektive Kreuzungspunkt, an dem sich die während der Fahrt kreuzende Züge begegnen, soweit nach Norden verlegt werden, dass eine Reisezeit von unter zwölf Minuten erreicht werden kann. Damit steht im Endbahnhof Endingen eine auskömmliche Wendezeit von vier Minuten und in Nimburg eine Kreuzungszeit von zwei Minuten zur Verfügung.

Standards bei der Bahnsteiggestaltung:

- Blindenleitstreifen
- Taktiles Wegeleitsystem (dient der Orientierung für Blinde)
- LED-Beleuchtung (bestehende und neue Lichtmasten)
- Dynamisches Fahrgastinformationssystem mit optischer Anzeige (Visualisierung von Abfahrts-/Ankunftszeiten, Verspätungen, Fahrplanänderungen)

Ausbau Doppelspurabschnitt Bahnhof Nimburg:

Für die Herstellung der Zweigleisigkeit wird am Ausbaubeginn (Richtung Riegel/Ort) und am Ausbauende (Richtung Gottenheim) eine Weiche eingebaut. Die ferngestellten Weichen werden mit elektrischen Weichenheizungsanlagen ausgestattet. Der Bahnhofhaltepunkt Nimburg erhält einen zweiten Außenbahnsteig mit einer baulichen Länge von 105 m und einer Breite von 2,50 m.

Der Abstand zwischen dem bestehenden und neu errichteten Gleis 2 beträgt 4 m. Der schon vorhandene Bahnsteig muss baulich um 3,80 m verlängert werden.

Der Zugang zum neuen Außenbahnsteig erfolgt über die Anbindung des bestehenden Gehweges am nordwestlichen Fahrbahnrand der Breisacher Straße (Gemeindeverbindungsstraße). Auf einer Länge von ca. 20 m wird der Gehweg straßenbegleitend bis zur Einmündung in den Stadenweg auf eine Breite von 2 m erweitert. Von dort aus verläuft der Gehweg in nördlicher Richtung auf einer Länge von ca. 20 m und einer Steigung von ca. 2,6 % zum neuen Außenbahnsteig. Dieser Zugang enthält zur Gleisseite ein Geländer mit Handlauf.

Die Entwässerung erfolgt teilweise in das anschließende Gelände bzw. in eine bahnparallel verlaufende Versickerungsmulde.

Der Bahnübergang (Gemeindeverbindungsstraße) wird mit einem zusätzlichen Gleis versehen. Die vorhandene Bahnübergangsbefestigung mit Gummiplatten wird ergänzt. Infolge des Umbaus wird der Bahnübergang mit einer neuen Gehwegschranke ausgestattet. Am südlichen und nördlichen Fahrbahnrand der Breisacher Straße werden die bestehenden Lichtzeichen und die bestehenden Halbschranken aufgrund der künftigen Zweigleisigkeit versetzt.

Um ausreichend Fläche zur Anlage des neuen zweiten Gleises westlich des vorhandenen Gleises zu erhalten, wird der in nordwestlicher Richtung verlaufende Stadenweg auf einer Länge von ca. 450 m in Richtung Nimburg verlegt und mit einer Breite von 4 m neu hergestellt. Die Fahrbahnränder erhalten beidseits ein Bankett mit jeweils 1,50 m. Am westlichen Bankett schließt sich noch eine 1 m breite Vorbehaltsfläche zur Geländeanpassung an. Für den Bau des zweiten Gleises ist Grunderwerb im Umfang von ca. 6.500 m² erforderlich.

Bahnübergang Nimburg - Privatweg bei km 5,8+90:

Der bestehende Bahnübergang darf bereits im Bestand nur von Berechtigten benutzt werden. Durch diesen Bahnübergang wird ein einziges Grundstück erschlossen, das zwischen der Bahnlinie und der alten Dreisam/Flutkanal liegt. Dieses ist zum Erwerb durch die SWEG vorgesehen. Dadurch wird der Bahnübergang entbehrlich und aufgehoben. Er bleibt lediglich als SWEG-interner BÜ eines Dienstweges zur Bewirtschaftung des genannten Grundstücks erhalten.

Baustelleneinrichtungen/Baustraßen:

Für den Bau des Kreuzungsbahnhofs Nimburg werden zwei Baustraßen mit einer Gesamtlänge von 1.080 m sowie ein 10 m breiter Streifen für Baustelleneinrichtung und Zwischenlagerung erforderlich. Die Baustraßen und Lagerflächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zurückgebaut.

Bauablauf:

Die Bauzeit beträgt insgesamt für den gesamten Planfeststellungsabschnitt Ost ca. 17 Monate. Für den Neubau des Kreuzungsbahnhofs Nimburg werden Gleis-/ Streckensperrungen notwendig. Für alle Maßnahmen mit erforderlichen Streckensperrungen ist eine Bauzeit von insgesamt ca. acht Monaten vorgesehen. Für den Zeitraum von Streckensperrungen wird zur Aufrechterhaltung des Verkehrsangebotes ein Schienenersatzverkehr mit Omnibussen eingerichtet.

Stellungnahmen der Gemeinde Teningen zu den Planfeststellungsunterlagen:

Die Gemeinde Teningen begrüßt das Bauvorhaben insgesamt. Negative Auswirkungen auf die Belange der Gemeinde konnten nicht festgestellt werden. Die Gemeinde Teningen bittet darum, eine Fläche im Bereich des neuen Bahnsteiges vorzuhalten, um evtl. - sofern sich der entsprechende Bedarf einstellt - zusätzliche Fahrradabstellplätze verwirklichen zu können. Die Gemeinde bittet um rechtzeitige Bereitstellung von Presseinformationen für Zeiträume der Streckensperrungen und Schienenersatzverkehren. Des Weiteren wird gebeten, einen Vertreter der Gemeindeverwaltung zu regelmäßigen Baustellen-Jour-Fixen für die Baumaßnahmen auf Gemarkung Nimburg einzuladen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planfeststellung befasst sich nur mit der reinen öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit der Baumaßnahme.

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung vom 16. November 2004 berichtet, ist beim Umbau des Bahnüberganges Nimburg auch die Gemeindeverbindungsstraße Nimburg-Eichstetten betroffen. Dabei handelt es sich um eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme. Nach §§ 3 und 13 EkrG ist diese Maßnahme durch Kostendrittellung zwischen der SWEG, dem Straßenbaulastträger (Gemeinde Teningen) und dem Land Baden-Württemberg zu finanzieren. Zum Stand 16. November 2004 wurde - unter Berücksichtigung von Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - diesbezüglich ein Kostenanteil der Gemeinde in Höhe von ca. 18.000 EUR genannt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18. November 2004 beschlossen, dass der erforderliche GVFG-Antrag und die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel in Absprache mit der SWEG zum gegebenen Zeitpunkt erfolgen werden.

Nach Rücksprache mit der SWEG wird die Angelegenheit im Laufe des Jahres gegenüber der Gemeinde weiter ausgearbeitet und kommuniziert.

Bezüglich dem Stadenweg wurde bereits in den Vorplanungen 2004 festgestellt, dass der Straßenverlauf auf einer Länge von ca. 200 m (Gemarkung Nimburg) nicht auf dem Straßengrundstück, sondern auf dem Grundstück der SWEG, das für den zweigleisigen Ausbau benötigt wird, liegt. Die SWEG teilt mit, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Zuschussgebers angestrebt wird, eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der Rückverlegung zu vermeiden.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	26	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen begrüßt das Bauvorhaben insgesamt. Negative Auswirkungen auf die Belange der Gemeinde konnten nicht festgestellt werden.

Die Gemeinde Teningen bittet darum, eine Fläche im Bereich des neuen Bahnsteiges vorzuhalten, um evtl. - sofern sich der entsprechende Bedarf einstellt - zusätzliche Fahrradabstellplätze verwirklichen zu können.

Die Gemeinde bittet um rechtzeitige Bereitstellung von Presseinformationen für Zeiträume der Streckensperrungen und Schienenersatzverkehre.

Des Weiteren wird gebeten, einen Vertreter der Gemeindeverwaltung zu regelmäßigen Baustellen-Jour-Fixen für die Baumaßnahmen auf Gemarkung Nimburg einzuladen.

9.

Sanierung des Hochhauses in der "Albrecht-Dürer-Straße 32", Teningen

Vergabe der

a.) Landschaftsbauarbeiten

b.) Errichtung von Nebengebäuden

Vorlage: 717/2015

Die genannten Arbeiten wurden von der Bauverwaltung öffentlich ausgeschrieben. Das Ergebnis dieser öffentlichen Ausschreibung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates in Kopie ausgehändigt.

Insgesamt haben sechs Unternehmen für die Errichtung von Nebengebäuden die Bewerbungsunterlagen angefordert. Zum Submissionstermin lagen zwei Angebote vor; beide konnten zum Wettbewerb zugelassen werden. Günstigster Bieter ist die Firma Kienzler Betontechnik e.K. (Freiburg) zum Gesamtpreis von 78.609,65 EUR.

Für die Landschaftsbauarbeiten haben insgesamt zwölf Unternehmen die Bewerbungsunterlagen angefordert. Zum Submissionstermin lagen neun Angebote vor, die alle zum Wettbewerb zugelassen werden konnten. Günstigster Bieter ist die Firma Grafmüller GmbH (Freiamt) zum Angebotspreis von 77.636,73 EUR.

Mit den Landschaftsbauarbeiten soll am 1. Juni 2015, mit der Errichtung der Nebengebäude am 8. Juni 2015 begonnen werden. Die Arbeiten sollen Ende Juli 2015 abgeschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Vermögenshaushalt stehen bei der Finanzposition 2.8800.940000 für die Generalsanierung ausreichend Mittel zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	26	0	0

Folgendes beschlossen:

Zur Sanierung des Hochhauses in der Albrecht-Dürer-Straße 32 (Ortsteil Teningen) werden folgende Arbeiten vergeben:

- a) Landschaftsbauarbeiten an die Firma Grafmüller (Freiamt) zum Angebotspreis von 77.636,73 EUR (incl. MwSt.).
- b) Errichtung von Nebengebäuden an die Firma Kienzler Betontechnik (Freiburg) zum Angebotspreis von 74.726,34 EUR (incl. MwSt.).

10.

Änderung der Eintrittspreise für das Freizeitbad Teningen

Vorlage: 732/2015

Die Sport- und Freizeitmanagement GmbH ist seit der Badesaison 1999 Pächter und Betreiber des Teningen Freizeitbades und teilte der Verwaltung nun mit, dass aufgrund der Erhöhung der Verbraucherpreise eine Anpassung der Eintrittspreise unumgänglich ist.

In der Zeit von April 1999 bis Dezember 2014 haben sich die Verbraucherpreise um 26,4 % erhöht. Der Preisindex für Strom ist im Zeitraum von Januar 2000 bis Dezember 2014 um 102,6 % gestiegen. Auch bei den tariflichen Monatsverdiensten ist eine Erhöhung von 36,7 % für diesen Zeitraum zu verzeichnen.

Seit der Freizeitbad-Übernahme vor 16 Jahren gab es zwei Eintrittspreiserhöhungen, und zwar in den Jahren 2002 (Euro-Umstellung) und 2011.

Im Jahr 2014 wurden rund 130.000 EUR an Eintrittspreisen eingenommen; durch den schlechten Sommer im vergangenen Jahr sind die Einnahmen um ca. 40 % eingebrochen, sowohl bei den Eintrittspreisen als auch beim Kiosk.

Folgende neue Preisstruktur hat der Badebetreiber der Verwaltung vorgelegt:

Einzeleintritt :	EUR
<i>Erwachsene</i>	3,00
<i>Kinder</i>	2,00
<i>Ermäßigte</i>	2,00
<i>Familienkarte</i>	9,00
<i>Erwachsene ab 18 Uhr</i>	2,00
<i>Kinder ab 18 Uhr</i>	1,50
<i>Ermäßigte ab 18 Uhr</i>	1,50
<i>Erwachsene 10er-Karten</i>	27,00
<i>Kinder 10er-Karten</i>	18,00
<i>Ermäßigte 10er-Karten</i>	18,00
Jahreskarten :	
<i>Erwachsene</i>	65,00
<i>Kinder</i>	47,00
<i>Ermäßigte</i>	47,00
<i>Familienkarte</i>	94,00
<i>Kinderzuschlag</i>	20,00

Eine Übersicht der Eintrittspreise des Teninger Freizeitbades seit Pachtübernahme und ein Vergleich der Eintrittspreise mit den Schwimmbädern in der Region wurden den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt.

Gemäß § 14 des Überlassungs- und Nutzungsvertrages mit dem Badbetreiber bedarf jede Änderung der Preisstruktur der Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange des Betreibers versagt werden.

Für die Verwaltung ist die vorgelegte neue Preisstruktur schlüssig und begründet.

In der Beratung stellte Gemeinderat Kefer den Antrag zur Geschäftsordnung, diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen und die Entscheidung dann zu treffen, wenn andere Fakten wie Öffnungszeiten usw. mit dem Badbetreiber geklärt sind. Dieser Antrag wurde mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	3	19	4

mehrheitlich abgelehnt.

Gemeinderat König stellte den Antrag, die Familienkarte lediglich auf 7,50 EUR zu erhöhen. Außerdem soll eine klare Definition des Begriffes „Familie“, also mit zwei Erwachsenen und drei Kindern, beschlossen werden.

Zunächst wurde jedoch der Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses als weitergehender Antrag zur Abstimmung gebracht.

Daraufhin hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	9	1

Folgendes beschlossen:

Den neuen Einzeleintrittspreisen ab 1. Juni 2015 und den Preisen für die Jahreskarten ab der Badesaison 2016 wird zugestimmt wie folgt:

	neuer Preis in EUR
Einzeleintritt (ab 1. Juni 2015) :	
<i>Erwachsene</i>	3,00
<i>Kinder</i>	2,00
<i>Ermäßigte</i>	2,00
<i>Familienkarte</i>	9,00
<i>Erwachsene ab 18 Uhr</i>	2,00
<i>Kinder ab 18 Uhr</i>	1,50
<i>Ermäßigte ab 18 Uhr</i>	1,50
<i>Erwachsene 10er-Karten</i>	27,00
<i>Kinder 10er-Karten</i>	18,00
<i>Ermäßigte 10er-Karten</i>	18,00
Jahreskarten (ab Badesaison 2016) :	
<i>Erwachsene</i>	65,00
<i>Kinder</i>	47,00
<i>Ermäßigte</i>	47,00
<i>Familienkarte</i>	94,00
<i>Kinderzuschlag</i>	20,00

Aus dem Gremium wird Wert darauf gelegt, zu klären, ob für eine vor dem 1. Juni 2015 gekaufte 10er-Karte eine Nachzahlungspflicht entsteht.

11.

5. Änderung Bebauungsplan "Kalkgrube" (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften), Teningen;

a.) Änderungsbeschluss gem. §§ 2 i.V.m. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren

Vorlage: 728/2015

Der Bebauungsplan „Kalkgrube/Westrandstraße“ (Ortsteil Teningen) soll in einem Teilbereich erneut geändert werden. Es handelt sich dabei um die fünfte Änderung des Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 946 qm. Verfahrenstechnisch soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Umweltbericht angewendet werden, da eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der

Baunutzungsverordnung von weniger als 20.000 qm festgesetzt wird.

Der Änderungsbereich liegt im südlichsten Bereich des Geltungsbereiches und wird begrenzt

- im Norden durch den Blachenweg,
- im Osten durch die Bahlinger Straße,
- im Süden und Westen durch die vorhandene Westrandstraße sowie durch die bestehende Bebauung.

Bereich der Änderung

Mit der vorliegenden Planung soll das Baurecht für die Grundstücke Flst.Nrn. 4736 und 4737 geändert und angepasst werden.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl von 0,35 würde eine Bebauung von ca. 332,5 m² erlauben. Das vorgesehene Baufenster ermöglicht jedoch nur eine Bebauung von 10 m x 15 m = 150 m². Zudem verläuft gemäß der Festsetzung des Bebauungsplanes der Zufahrtsweg zur Pflege des Walls mitten über das Grundstück.

Der Antragssteller möchte auf dem Grundstück eine seniorengerechte Wohnung (eingeschossiges Gebäude) und ein Wohngebäude mit zwei seniorenen- bzw. behindertengerechten Wohnungen im Erdgeschoss und einer 4-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss errichten.

Dieses Bauvorhaben lässt sich aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan nicht im Rahmen einer Befreiung verwirklichen. Eine Änderung des Bebauungsplanes wird erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragssteller.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	4	2

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Kalkgrube“ gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren.

Gemeinderat Gasser hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

12.

Mitgliedschaft im Verein "Strategische Partner - Klimaschutz am Oberrhein e.V."

Vorlage: 725/2015

Seit 29. Oktober 2007 ist die Gemeinde Teningen Mitglied in der strategischen Partnerschaft zur Förderung regenerativer Energien und einer effizienten Energienutzung in der Region Südlicher Oberrhein: Aus diesem Zusammenschluss heraus wurde zur besseren Handlungsfähigkeit am 14. Januar 2010 der Verein „Strategische Partner – Klimaschutz am Oberrhein e.V.“ gegründet.

Nutzen und Mehrwert auf einen Blick

Für alle Mitglieder:

- Kontakte und Dialogmöglichkeiten mit Städten und Gemeinden der Region, Unternehmen aus dem Mittelstand, Vertretern der Regionalpolitik, Wissenschaft und Forschung sowie wichtigen Institutionen, Verbänden, Kammern, Vereinen und Clustern
- Zugang zu allen Projekten und regionalen Vorhaben des Vereins
- Einbindung in Informationsfluss und Kommunikation innerhalb des Netzwerkes (Newsletter etc.)
- Werbung mit Mitgliedschaft im Außenauftritt („Wir machen mit!“)
- Beteiligung an der Initiative „Klimafreundlicher Arbeitgeber“ (gemeinsam mit „Badischer Zeitung“)
- Bevorzugte Einladung zu Veranstaltungen, Messen und Netzwerk-Treffen
- Aktive Gestaltung in den Gremien des Vereins
- Zugang zu Arbeitskreisen (Mobilität, PR, Energiewirtschaft)
- Aktives Scouting von Förderprogrammen
- Unkomplizierter Zugang zu zahlreichen Experten, Dienstleistern und Herstellern

Für Städte und Gemeinden:

- Aufnahme in Förderprogramme des Vereins, die nur Mitgliedern zugänglich sind
- Zugang zu den lokal erhobenen Daten des Energiewende-Index (EWI) inkl. der Möglichkeit individueller Datenanalyse
- Bürgerbeteiligung über Meinungsumfrage im EWI
- Beteiligung an regionaler Entwicklungsstrategie (Modellregion Südlicher Oberrhein)
- Projektimpulse für kommunale Entwicklung sowie Beteiligung in Förderprojekten als Standort
- Austausch im kommunalen Energie-Netzwerk mit anderen Kommunen

Für Unternehmen:

- „Kurzer Draht“ zu Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Energie- und Finanzwirtschaft
- Aktives Initiieren von F&E-Partnerschaften
- Enge Zusammenarbeit mit den Kammern (u.a. HWK, IHK)
- Beteiligungsmöglichkeiten in Förderprojekten
- Kontakt zu regionalen Branchen-Clustern

- Zugang zu Benchmarks und Daten zum regionalen Geschäftsklima für Energie-wende/Klimaschutz (Energiewende-Index)

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen in Kopie ausgehändigt:

- Satzung des Vereins „Strategische Partner – Klimaschutz am Oberrhein e.V.“
- Mitgliederliste Klimapartner Oberrhein (Stand: April 2015)

Finanzielle Auswirkungen: Jahresbeitrag = 365 EUR

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	26	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen wird Mitglied im Verein „Strategische Partner – Klimaschutz am Oberrhein e.V.“.

13.

**Sanierung des Hochwasserrückhaltebeckens Seebach im Ortsteil Köndringen;
Bekanntgabe einer Eilentscheidung
Vorlage: 738/2015**

Die Baumaßnahme ist so weit fortgeschritten, dass der Hochwasserdamm im Bereich des zukünftigen neuen Durchlassbauwerkes abgetragen wurde. Im Baufeld wurde der Bachlauf über ein Umleitungsbauwerk kanalisiert und unterstromig wieder in den Dorfbach eingeleitet.

Im Zuge der baubegleitend durchgeführten geotechnischen Beratungen zur Gründung des neuen Stahlbeton-Durchlassbauwerkes wurde festgestellt, dass entgegengesetzt zu den im Vorfeld der Baumaßnahme erstellten geotechnischen Gutachten im Bereich der Bausohle aktuell gespannt anstehendes Schichtenwasser vorzufinden ist. Entsprechend durchgeführte ergänzende Erkundungen über Kleinrammbohrungen und Baggerschürfen kamen zum Ergebnis, dass zur Stabilisierung der Baugrubenböschungen und Vermeidung eines hydraulischen Grundbruches zusätzliche Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden. Das unverzüglich ingenieurtechnisch ausgearbeitete Wasserhaltungskonzept sieht die Ausführung von Bohrungen und Pumplanzen vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Das vom beauftragten Bauunternehmen eingeholte Nachtragsangebot für die Wasserhaltungsmaßnahmen stellt sich wie folgt dar:

Herstellen der Bohrungen und Lanzen mit Vakuumpumpanlage	17.900 EUR
Betrieb der Pumpanlage über 120 Tage	86.000 EUR
Summe	103.900 EUR

Die vorgenannten Kosten laut Nachtragsangebot gehen von einem Worst-Case-Fall aus. Es wird versucht werden, durch nachfolgende Maßnahmen die Kosten so niedrig wie möglich zu halten:

- Schnellstmögliche Einrichtung eines Netzstromanschlusses, um die Laufzeit des Notstromaggregates zu verringern.
- Kurzzeitiges Abschalten der Pumpen der Vakuumanlage nach Erreichen des Absenkzieles.
- Reduzierung des Pumpenbetriebes durch Verkürzung der absenkungsrelevanten Bauzeit.

Ein unterbrechungsfreier Bauablauf setzte die umgehende Beauftragung des Nachtragsangebotes voraus. Dies war als dringend geboten anzusehen, da

1. aktuell kein Hochwasserschutz für die unterstromig liegenden Köndringer Siedlungsbereiche vorhanden ist und
- 2 ein Baustillstand dazu führen wird, dass durch das Bauunternehmen Nachträge über Vorhaltungskosten geltend gemacht werden.

Aufgrund der Aktualität der Informationen war es nicht möglich, die Angelegenheit als eigenständigen Tagesordnungspunkt im Technischen Ausschuss vorzubereiten. Die notwendige Zustimmung des Regierungspräsidiums zur entsprechenden anteiligen Förderung der Nachtragskosten liegt zwischenzeitlich vor.

Aufgrund der Dringlichkeit, Brisanz und Unabweisbarkeit der zusätzlich notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen hat der Bürgermeister im Rahmen einer Eilentscheidung die notwendigen überplanmäßigen finanziellen Mittel freigegeben und den notwendigen Nachtragsauftrag über ca. 103.900 EUR an das Bauunternehmen, die Bietergemeinschaft Meurer-Bau/Walter Keune Bau, erteilt.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

14.

Bauanträge
Vorlage: 731/2015

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt einstimmig beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan hinsichtlich Überschreitung der Baugrenze zum Anbau eines Aufzuges, Flst.Nr. 4634, Schauinslandstraße 8, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
2	Neubau einer Garage, Flst.Nr. 146, Langstr. 42, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen; hinsichtlich des Standortes der Garage wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
3	Neubau einer Doppelhaushälfte mit zwei Stellplätzen und Fahrradstellplätzen, Flst.Nr. 3649/20, Goethestraße 30, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.
4	Abriss des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Wohnhauses, Flst.Nr. 260, Hebelstraße 10, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.

15.

Anfragen und Bekanntgaben

Zum Stand der Breitbandverkabelung teilte der Bürgermeister mit, dass die Telekom die Tiefbauarbeiten im Ortsteil Köndringen bereits abgeschlossen hat. Derzeit laufen die Tiefbauarbeiten im Ortsteil Teningen sowie im Ortsteil Heimbach. Die jeweiligen Abschnitte sind im Bauzeitenplan und werden im Spätjahr abgeschlossen sein. Für die Ortsteile Nimburg und Bottingen läuft die Ausbauplanung.

Ende der Sitzung: 21:56 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: